

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Sie gilt nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.

Die Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

1. Halter / Halterin

Name

Vorname

Strasse

PLZ und Ort

2. Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschildnr.

U R

Marke/Typ

Fahrgestellnr.

Stammnr.

3. Bestätigung

Der/die Halter/in bzw. die beauftragte Garage oder Versicherung bestätigt, folgende **Originalunterlagen** zusammen mit dem Formular der Post oder der Zulassungsbehörde am übergeben zu haben:

Bitte zutreffendes ankreuzen!

- a) Versicherungsnachweis (Gültigkeitsdatum darf nicht mehr als 30 Tage zurückliegen)
gültig ab Versicherer
- b) Original-Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug; oder
- c) Prüfbericht 13.20A (bei erstmaliger Zulassung in der Schweiz)
- d) Original-Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- e) Für Fahrzeugausweise mit Auflage 178 "Halterwechsel verboten" die Löscheinberechtigung der Auflage 178, welche bei der löscheinberechtigten Firma / Person anzufordern ist (wird grundsätzlich elektronisch übermittelt).
- f) Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Konformitätsnachweis (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) oder auf den Halter / die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion (Art. 15 Abs. 5 SVAV)
- g)

Bei Rückfragen Tel. Kontaktperson

Datum

Unterschrift

(bei Firmen zusätzlich Stempel)

Formularkopie mit Unterlagen an:

AMT FÜR STRASSEN- UND SCHIFFSVERKEHR, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf
Telefon +41 41 875 28 13, Internet www.ur.ch/assv